

# VAUDOISE VERSICHERUNGEN HOLDING AG

## Statuten

### I. Firma – Zweck – Dauer – Sitz

- Art. 1** Die  
**VAUDOISE VERSICHERUNGEN HOLDING AG**  
**VAUDOISE ASSURANCES HOLDING SA**  
**VAUDOISE ASSICURAZIONI HOLDING SA**  
**VAUDOISE INSURANCE HOLDING Ltd**
- ist eine Aktiengesellschaft im Sinne dieser Statuten und des Obligationenrechts.
- Art. 2** Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Unternehmen aller Art, insbesondere an der VAUDOISE ALLGEMEINEN, Versicherungs-Gesellschaft AG, und an der VAUDOISE LEBEN, Versicherungs-Gesellschaft AG.
- Sie kann sowohl in der Schweiz als auch im Ausland alle Geschäfte ausführen, die mit diesem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.
- Art. 3** Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lausanne. Ihre Dauer ist unbegrenzt.

### II. Aktienkapital – Aktionäre

- Art. 4** Das voll liberierte Aktienkapital beträgt Fr. 75'000'000.-.
- Es ist in 10'000'000 Namenaktien Typ A mit einem Nennwert von je Fr. 5.- und in 1'000'000 Namenaktien Typ B mit einem Nennwert von je Fr. 25.- eingeteilt.
- Bei Erhöhung des Kapitals ist jeder Aktionär berechtigt, einen dem Nennwert seines bisherigen Aktienbesitzes entsprechenden Teil der neuen Aktien zu zeichnen, soweit die Generalversammlung nicht aus wichtigen Gründen (Art. 652b Abs. 2 OR) einen anderen Beschluss gefasst hat.
- Art. 4bis** Gemäss der Einlagenvereinbarung vom 20. November 1989 hat die MUTUELLE VAUDOISE, Société Coopérative, das gesamte Aktienkapital der nachstehend aufgeführten Aktiengesellschaften in die Gesellschaft eingebracht:
- VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft, Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne, mit einem Kapital von Fr. 60'000'000.- aufgeteilt in 60'000 Namenaktien von je Fr. 1'000.-, im Betrag von Fr. 65'000'000.-;
  - VAUDOISE LEBEN, Versicherungs-Gesellschaft, Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne, mit einem Kapital von Fr. 7'000'000.-, aufgeteilt in 7'000 Namenaktien von je Fr. 1'000.-, im Betrag von Fr. 7'000'000.-;

- c) PREVEX, Gesellschaft für Beratung und Expertisen in der beruflichen Vorsorge, Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne, mit einem Kapital von Fr. 250'000.-, aufgeteilt in 250 Namenaktien von je Fr. 1'000.-, im Betrag von Fr. 250'000.-;

sowie:

- d) 1'100 Namenaktien im Nennwert von je Fr. 100.-, der Aktiengesellschaft ORION, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, mit Sitz in Basel, im Betrag von Fr. 110'000.-;
- e) 50'000 Namenaktien im Nennwert von je bFr. 1'000.- der Aktiengesellschaft CIAR, Compagnie Internationale d'Assurances et de Réassurances, mit Sitz in Brüssel (Belgien), im Betrag von sFr. 1'910'000.-.

Diese Einlagen wurden für einen Gesamtbetrag von Fr. 74'270'000.-, entsprechend ihrem Buchwert am 31. Dezember 1988, geleistet und genehmigt.

Als Gegenleistung hat die MUTUELLE VAUDOISE, Société Coopérative, 499'998 Namenaktien im Nennwert von je Fr. 100.- erhalten, d.h. Fr. 49'999'800.-. Die Differenz von Fr. 24'270'200.- stellt eine Forderung der MUTUELLE VAUDOISE, Société Coopérative, an die Gesellschaft dar.

#### **Art. 5**

Ein Aktionär kann den Druck und die Ausfertigung von Urkunden zur Verbriefung der erworbenen Aktien nicht verlangen. Die Gesellschaft kann schon ausgefertigte und dem Aktionär übergebene Urkunden ersatzlos annullieren.

Der Aktionär kann jederzeit eine Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Aktien verlangen.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Die Übertragung der Aktien kann nur durch Zession mit Anzeige an die Gesellschaft oder unter Mitwirkung der Depotbank des Aktionärs erfolgen.

Name und Vorname oder Firma, Wohnsitz (bei juristischen Personen der Sitz) und Staatsangehörigkeit des Eigentümers der Aktien werden ins Aktienbuch eingetragen. Nur Personen, die im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht oder als Nutzniesser eingetragen sind, können das mit den Aktien verbundene Stimmrecht und die anderen mit ihnen verbundenen Rechte ausüben.

Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Aktienerwerbers als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn dieser nicht auf Verlangen des Verwaltungsrates ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gezeichnet bzw. erworben hat. Vorbehalten sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erteilung oder eheliches Güterrecht.

### III. Organe der Gesellschaft – Ihre Befugnisse

**Art. 6** Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Verwaltungsrat
- C) Die Revisionsstelle

#### **A) Die Generalversammlung**

**Art. 7** Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie der Konzernrechnung;
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, wobei der Dividendensatz für die Namenaktien B höher sein kann als für die Namenaktien A;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

**Art. 8** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Über Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen.

**Art. 9** Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen Personen berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind.

Jeder Aktionär kann sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vertreten lassen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre beschlussfähig.

Auf jede Aktie entfällt unabhängig vom Nennwert eine Stimme; für die in Art. 693 Abs. 3 OR aufgeführten Beschlüsse üben die Aktionäre ihr Stimmrecht nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen gefasst, soweit Gesetz oder Statuten nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Die Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit und im zweiten mit relativer Mehrheit.

Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handerheben. Der Präsident kann jedoch geheime Abstimmungen anordnen.

**Art. 10** Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Sekretär und die Stimmenzähler, die nicht unbedingt Aktionäre zu sein brauchen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Sekretär zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, die Protokolle am Sitz der Gesellschaft einzusehen.

## **B) Der Verwaltungsrat**

**Art. 11** Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Sie werden auf drei Jahre gewählt und eine Wiederwahl ist möglich. Die Aktionäre jeder Kategorie haben Anrecht auf wenigstens einen Vertreter im Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, wobei dieser nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

**Art. 12** Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach Gesetz, Statuten oder Reglement nicht einem anderen Gesellschaftsorgan vorbehalten sind. Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an ein oder mehrere seiner Mitglieder oder an einen Dritten übertragen.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen, denen er das Zeichnungsrecht für die Einzel- bzw. Kollektivunterschrift gewährt.

Der Verwaltungsrat tagt sooft die Geschäfte es erfordern und zudem kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

**Art. 13** Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### **C) Die Revisionsstelle**

**Art. 14** Die Generalversammlung bezeichnet jedes Jahr als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren, welche die besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 727 b des Obligationenrechts erfüllen.

## **IV. Jahresrechnung – Reserven – Dividenden**

**Art. 15** Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jeweils auf den 31. Dezember jeden Jahres erstellt.

**Art. 16** Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresrechnung, Jahresbericht und Konzernrechnung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht sowie die Anträge zur Gewinnverteilung den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

**Art. 17** Die Verteilung des Jahresgewinns erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. 5 % werden der allgemeinen Reserve zugewiesen, bis diese 20 % des liberierten Aktienkapitals erreicht;
2. der Saldo steht zur Verfügung der Generalversammlung, unter Vorbehalt der zwingenden Vorschriften des Obligationenrechtes.

**Art. 18** Dividenden, die innert fünf Jahren nach Fälligkeit nicht eingefordert werden, fallen von Rechtes wegen an die Gesellschaft.

## **V. Bekanntmachungen**

**Art. 19** Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Für alle Mitteilungen der Gesellschaft ist der französische Text massgebend.

## **VI. Auflösung – Liquidation**

**Art. 20** Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft gemäss den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft werden mit dem Eintritt der Liquidation auf die Handlungen beschränkt, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, ihrer Natur nach jedoch nicht von den Liquidatoren vorgenommen werden können.

Die Liquidatoren haben die Bestimmungen der Artikel 742 ff. des Obligationenrechtes einzuhalten.

Wenigstens einer der Liquidatoren muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

**Art. 21** Nach Tilgung der Passiven und Rückzahlung des einbezahlten Aktienkapitals wird der Rest des Liquidationserlöses im Verhältnis des liberierten Nennwertes der Aktien unter die Aktionäre verteilt.

Die vorliegenden Statuten wurden von der konstituierenden Generalversammlung am 20. November 1989 genehmigt und von der ausserordentlichen Generalversammlung am 21. Februar 1990 sowie von den ordentlichen Generalversammlungen vom 18. Mai 1992, 3. Juni 1993, 16. Juni 1998, 14. Juni 2005 und 23. Mai 2006 geändert.

